

Squashjugend NRW im Squash Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.

Richtlinie Augenschutz

I. Inhaltsverzeichnis

I.	Inhaltsverzeichnis		1
II.	Regeln	§ 1 – § 10	2
III.	Kriterien für den Augenschutz	§ 11 – § 17	3
IV.	Schlussbestimmungen	§ 19 – § 21	3

Stand: 01.09.2018

II. Regeln

Den internationalen Regeln (WSF und ESF Richtlinien) folgend legt der Squash Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V. (nachfolgend SLV NRW) die folgenden Regeln fest:

§ 1

Bei allen von der Jugend des SLV NRW durchgeführten Maßnahmen, wie z. B. bei Trainingslagern, Lehrgängen, Wettkämpfen, Ligaspielen etc., ist das Tragen eines Augenschutzes für die gesamte Dauer dieser Maßnahmen vorgeschrieben, soweit mit einem Squashball gespielt wird.

§ 2

Die Vorschrift gilt für alle an der Maßnahme beteiligten Personen (Trainer, Betreuer, Eltern, etc.), sofern sich diese mit den Jugendlichen auf den Platz begeben. Damen/Herren-Turniere oder -Spieltage sind von dieser Regel ausgeschlossen. Der SLV NRW empfiehlt auch hier das Tragen einer Schutzbrille.

§3

Die teilnehmenden Jugendlichen, Schiedsrichter und schließlich die Turnier-, Lehrgangs- oder Maßnahmenleiter haben dafür Sorge zu tragen, dass Schutzbrillen getragen werden.

§ 4

Der Augenschutz muss den Regeln der WSF und der ESF entsprechen und ist zugelassen, wenn er auf der Liste des zertifizierten Augenschutzes der WSF steht. Ebenfalls zugelassen ist ein Augenschutz, der den Kriterien unter Punkt III entspricht.

§ 5

Die Verantwortung, ob ein Augenschutz den Richtlinien des SLV NRW, der ESF bzw. der WSF entspricht, obliegt dem teilnehmenden Jugendlichen bzw. dessen Eltern.

§ 6

Augenschutz mit korrigierten Gläsern ist zugelassen, sobald der Optiker oder der Hersteller schriftlich die Einhaltung der unter Punkt III festgeschriebenen Kriterien bestätigt.

8 7

Zweifeln Verantwortliche oder Schiedsrichter die Eignung des Augenschutzes an und kann ein Jugendlicher den Nachweis nicht erbringen, können diese dem teilnehmenden Jugendlichen einen alternativen Augenschutz zur Verfügung stellen.

§ 8

Das Einhalten der Richtlinie wird von den Betreuern und Schiedsrichtern kontrolliert und vom Organisator durchgesetzt. Geht ein teilnehmender Jugendlicher ohne Augenschutz auf den Platz, darf nicht gespielt werden. Der teilnehmende Jugendliche muss aufgefordert werden, einen Augenschutz zu tragen. Kommt er dieser Forderung nicht nach, wird das Spiel als verloren gewertet.

§ 9

Nichteinhalten dieser Richtlinie führt im Weiteren zu disziplinarischen Maßnahmen und kann eine Geldbuße bis zu 100,- €, zahlbar an den SLV NRW, nach sich ziehen.

§ 10

Der SLV NRW lehnt jegliche Haftung ab. Versicherung ist Sache der Teilnehmer.

Stand: 01.09.2018

III. Kriterien für den Augenschutz

In Anlehnung an den Forderungen des Berufsverbandes der Augenärzte für Kontaktsportarten legt der SLV NRW folgende Kriterien für den Augenschutz im Squashsport für Jugendliche verbindlich fest:

§ 11

Die Fassung muss in allen Teilen stabil und bruchsicher sein.

§ 12

Die Fassung darf keine scharfen Kanten aufweisen, muss fest am Kopf sitzen (z. B. mittels Gespinstbügeln, Gummibändern oder anderer Konstruktionen) und darf nicht zu weit ausladen, ohne aber das Gesichts- und Blickfeld zu weit einzuschränken.

§ 13

Die Nasenauflage der Fassung sollte eine Auflagefläche von mindestens 300 mm² breit aufweisen.

8 14

Die Fassung muss so groß sein und so hoch sitzen, dass sie sich beim Aufprall von vorne an der knöchernen Augenhöhle abstützt, damit die Augen nicht geprellt werden können.

8 15

Die Fassung muss so gestaltet sein, dass ein Squashball aus keinem Winkel das Auge ungehindert erreichen kann.

§ 16

Die Scheiben müssen aus bruchsicherem Spezial-Glas, Kunststoff, CR 39 oder Polycarbonat bestehen, damit sie nicht zerbrechen können.

§ 17

Die Scheiben sollten möglichst nach außen gewölbt sein, um das Auge bei einem Aufprall des Squashballes nicht zu prellen.

§ 18

Die Ränder der Scheiben dürfen zur Vermeidung von Schnittverletzungen nicht scharf geschliffen sein.

IV. Schlussbestimmungen

§ 19

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.09.2018 in Kraft.

§ 20

Änderung dieser Richtlinie können durch den Jugendvorstand des SLV NRW mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

§ 21

Die aktuellen Fassungen der WSF- und/oder ESF-Regeln können auf deren Webseiten abgerufen werden. Das Gleiche gilt auch für die aktuelle Liste des zertifizierten Augenschutzes der WSF.